

A b s c h r i f t

Martin D r e s s e
Landgerichtsdirektor a.D.

Starnberg, 30. XI. 51

S t a r n b e r g
Riedenerweg 40 a



Sehr geehrter Herr Professor !

Angeregt durch einen Artikel der "Deutschen Zeitung" vom 21.XI.51 Nr. 93, S.3 möchte ich Sie auf gewisse Vorkommnisse im Jahre 1923 aufmerksam machen, die sich vielleicht aus dem Ihnen zur Verfügung stehenden Aktenmaterial nicht ergeben, aber vielleicht doch nicht ganz uninteressant sind zumal für die Erforschung des Problems "Gürtner".

I. Am 26. April 1923 fand in der Polizeidirektion München ein Ministerrat statt, der sich mit dem für den 1.Mai 1923 zu erwartenden bewaffneten Aufmarsch der Kampfverbände beschäftigte.

Dabei vertrat "Gürtner" den Standpunkt, ein solcher Aufmarsch verstoße nicht gegen das Reichsstrafgesetzbuch.

Der zu der Besprechung zugezogene damalige Polizeidirektor Tenner trat Gürtner unter Hinweis auf die einschlägigen Paragraphen des R.St.G.B. entgegen.

Polizeidirektor Tenner, der zuletzt Rat am Verwaltungsgerichtshof war, lebt noch in München.

Aus den Akten des seinerzeitigen Untersuchungsausschusses des Bayer. Landtages werden Sie entnommen haben, daß ich als der die Untersuchung wegen der Vorgänge am 1.Mai 1923 führende Staatsanwalt ausgesagt habe, daß ich nach Abschluß der Untersuchung (1.VIII.23) von Gürtner die Weisung erhalten habe, Anklage nicht zu erheben, bis ich neue Weisung erhalten würde.

Eine neue Weisung bekam ich nicht, die Täter des 1.V.23 konnten am 8./9.XI.23 putschen.

Weiteres zum Problem Gürtner möchte ich heute nicht sagen. Ich würde es im Interesse der historischen Wahrheit begrüßen, wenn Tenner über sein Wissen gehört würde.

b.w.

Tgb. Nr.
(In der Antwort anzugeben)

II. Zu den Dokumenten, die sich in amerikanischen Händen befinden, gehört auch der amtliche stenographische Bericht über den Hitlerprozeß einschließlich der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefundenen Verhandlungen. Dieser Bericht lag beim Einmarsch der Amerikaner noch im Kassenschrank des Oberlandesgerichtspräsidenten und wurde von dort geholt. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch kann darüber (d.h. Abholung) sicher Auskunft geben.

Aus diesem Bericht im Zusammenhalt mit den Protokollen des Femeausschusses u. zwar besonders b. der 38. Sitzung v. 30.III.27 dürfte sich gar manches über gewisse Zusammenhänge Reichswehr - NSDAP herauslesen lassen.

Auch der Nachruf für Generaloberst Dietl (Münchner Neueste Nachrichten vom 3. Juli 1944 Nr. 183) läßt erkennen, was zu jener Zeit in der Reichswehr möglich war. Soviel ich mich entsinne, ist auch im Führerlexikon über die Beziehungen des seinerzeitigen Oberstleutnants und späteren Staatssekretärs Hoffmann Gleiches behauptet.

- III. Zu Ihrer Spezialaufgabe möchte ich Sie - wenn vielleicht auch überflüssig - auf folgende Druckschriften aufmerksam machen:
- 1) Die deutsche Hochschulzeitung und Die akademische Stimme 1923-1924
 - 2) die Broschüre "Indendorff u. wir" herausgegeben vom Nationalverband deutscher Offiziere, die ich in Händen habe. Einen darüber in der Icarpost erschienenen Artikel hat Herr Prälat Natterer in Händen.

Vielleicht habe ich offene Türen eingeraumt und Ihnen nur Bekanntes mitgeteilt. Gewisse Erfahrungen, die ich gemacht habe, lassen mich befürchten, daß gar Manches heute anders erscheint als es wirklich war.

Mit besten Grüßen

ergebenst gez. M. Dresse

F. J. R. J. Andriß.

x
--- = im Original sichtbar zu lesen.

D. Koch
7/12. 51.

00002 Ho.

Dr. Georg Franz

München, den 10. September 1952

Niederschrift der Unterredung des Herrn Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Martin D r e s s e, wohnhaft in Starnberg, Riedenerweg 40a, durchgeführt in Starnberg, am 1.6.1952, mit Dr. Georg Franz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

Herr Dr. Dresse war in seinen Äusserungen vorsichtig und zurückhaltend, besonders was die Vorgänge des Jahres 1923 und ihre Hintergründe betraf. Er sprach viel über die allgemeinen Beweggründe für die Entstehung des Nationalsozialismus. Die wichtigsten Schriften, die die Welt der deutschen Gebildeten um die Jahrhundertwende am meisten bewegten, waren die Werke H. St. Chamberlains, Wilhelm Wundts und Ernst Häckels. Hitler habe bei der Verfassung des Buches "Mein Kampf" aus Chamberlains "Grundlagen des 19. Jahrhunderts" abgeschrieben. Für die Erkenntnisse der geistigen Lage des beginnenden Jahrhunderts, aus dem heraus sich die nationalsozialistische Ideologie entwickelte, sei es wichtig, sich stets diese Tatsache vor Augen zu halten. Herr Dr. Dresse liess sich eingehend über die Revolution 1918/19 aus. Die Revolution wurde von Eisner mit den sächsischen Arbeitern gemacht. Sie ist ein Erzeugnis der in München lebenden fremden Elemente. Der nähere Kreis um Eisner waren Fechenbach, Sontheimer, Landauer, Toller, Rosa Kempfer und Erich Mühsam. Die Häupter der Räterepublik waren Leviné-Nissen und Axelrod. Die Räteherrschaft stützte sich auch auf die freigelassenen russischen Kriegsgefangenen. Zur Kennzeichnung des sozialistischen Ministerpräsidenten Hoffmann hob er folgendes hervor: Hoffmann erklärte bei irgendeiner Gelegenheit: "Ich habe nie einen Herrgott gebraucht". Als dann die Räteherrschaft kam, erliess er ein Kreis-Telegramm an die Pfarrer mit der Bitte, die jungen Leute zum Eintritt in die Freikorps aufzufordern.

Dem roten Terror stand auch ein weisser Terror gegenüber (Gesellenmord und Perlacher Arbeitermord).

Nach dem Kapp-Putsch kam Ludendorff mit falschem Namen nach Bayern, begab sich zu Escherich und bat um Asyl. Mit Ludendorff

kamen viele preussische Offiziere, die im Chiemgau in Arbeitsgemeinschaften zusammengefasst waren. Daraus rekrutierte sich Hitlers Heer im Jahre 1923. Auch Kapitän Erhardt, Oberst Bauer und andere führende Konterrevolutionäre kamen nach Bayern. Unter den Reichswehroffizieren waren besonders Dietl, Hofmann und Hühnlein frühe Anhänger Hitlers. Zu dem unruhigen norddeutschen Element gehörten auch die Baltikumkämpfer, unter denen die "Eiserne Schar Berthold" besonders bekannt war.

Eine wichtige Rolle spielten auch die Fememorde: Gareis, Hörnlein, Sandmeier, Hartung. Der von den Nationalsozialisten als ihr Parteigänger in Beschlag genommene Leo Schlageter war Angehöriger des C.V. in Freiburg.

Eisners Sekretär Fechenbach verhinderte durch die ^{Auslieferung =} ~~Zurück-~~ ^{Erhaltung} des Ritter-Telegramms ein Einschalten des Papstes in die Friedensverhandlungen. Fechenbach wurde von Dresse in dem bekannten Prozess zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Christian Roth, im Kabinett Kahr Justizminister, war ein brutaler Mensch, Todfeind von Schweyer und Gürtners böser Geist. Als Spezialist für die Fememorde wurde Dr. Dresse mit dem Ermittlungsverfahren bezüglich der Vorgänge des 1. Mai 1923 beauftragt. Justizminister Gürtner gab an ihn die Weisung, die Anklage nicht zu erheben, bis weitere Weisung erfolge. Diese Weisung kam nie! Am 26.4.23 hatte Gürtner in der Ministersitzung im Polizeipräsidium behauptet, der bewaffnete Aufmarsch der Nationalsozialisten sei nicht strafbar. Aus dem beschlagnahmten Protokollbuch ging hervor, dass eine autoritäre Regierung gebildet werden sollte. Hitler wollte damals putschen und dabei liefen Fäden zur Regierung Knilling.

Friedrich Weber, den Führer des Bundes Oberland, bezeichnete Dr. Dresse als Produkt des evangelischen Bundes und seines alldeutschen Schwiegervaters, des Verlegers Lehmann.

Folgende drei "R" ^{sub} bezeichnete Dr. Dresse als Kennzeichen der ^{früher} nationalsozialistischen Bestrebungen: Restoration, Revanche, Reformation.

Den Reichsschatzmeister Franz Xaver Schwarz ^{wusste} bezeichnete er als einen Hauptgegner Röhm's.

Von Christian Roth wurde Stauffer, ein Rechtsradikaler schlimmster Sorte, evangelisch, ins Justizministerium berufen. Stauffer wurde dann Gürtners Adjutant.

Die Herbstübung "C" war von der Reichswehr im Zusammenhang mit den Kampfbünden gemacht. Hauptmann Weiss ^{und Holzner} Czerny veröffentlichte im "Mainzer Volksboten" (im Chiemgau gedruckt) die Herbstübung "C". Deshalb wurde sie wegen Landesverrat angeklagt. Dr. Dresse fand bei der Durchführung des oben erwähnten Ermittlungsverfahrens, dass die Führer der NSDAP mit Schweizerfranken bezahlt wurden. Das Geld lief über die Hansa-Bank. Müller und Rosenauer von der Hansa-Bank wurden im Dritten Reich Direktoren der Bank der Deutschen Arbeitsfront.

Hauptmann Kühner, der Führer der vaterländischen Vereine Münchens, war Schwiegersohn von Kathreiner.

Arnold Rechberg war lt. Behauptung Dr. Dresses Ludendorffs Sekretär und Diplomat.

Über Theodor v.d. Pforten äusserte sich Dr. Dresse ungünstig. Er bezeichnete ihn als eine brutale Natur. V.d. Pforten stand auf der Auslieferungsliste, weil er als Leiter des Zivilgefangenenlagers Traunstein grosse Härten gezeigt hatte. In seiner Tasche fand man den Entwurf der Verfassungsurkunde für Hitlers und Ludendorffs Machtübernahme.

Dr. Dresse sah auch das Krankenblatt Hitlers aus dem Lazarett Pasewalk und hatte genau in Erinnerung, dass Hitler nicht blind war lt. dieser Urkunde, sondern nur starkes Augenbrennen hatte. Von Blindsein stand jedenfalls nichts in dem Krankenblatt.

Ernst Pöhner, Theodor v.d. Pforten und Ernst Gürtner waren enge Freunde.

Quoy Franz

Institut für ...

Briefwechsel

Wittke - M. Dresse

Institut für Zeitgeschichte Archiv

ZS-221-6

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
2128/58

Martin Dresse

Starnberg, den 24. Januar 1955.

Riedenerweg 40 a.

An das
Institut für Zeitgeschichte

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am 26. Jan. 1955			
Tgb.-Nr. Ka			
Ho			
Lh			

München 22
Reitmorstrasse 29.

Betreff: Dr. Schwends Buch: Bayern zwischen Monarchie und Diktatur.

Dr. Schwend hat in seinem Buche "Bayern zwischen Monarchie und Diktatur" sich auch mit der Justiz der Jahre 1923/24 befasst. Soweit er über das Verfahren wegen der Vorfälle am 1. Mai 1923 schreibt, hat er anscheinend Material aus Schweyers Buch "Politische Geheimverbände" geschöpft. Gewisse Behauptungen in diesen Büchern sind unrichtig.

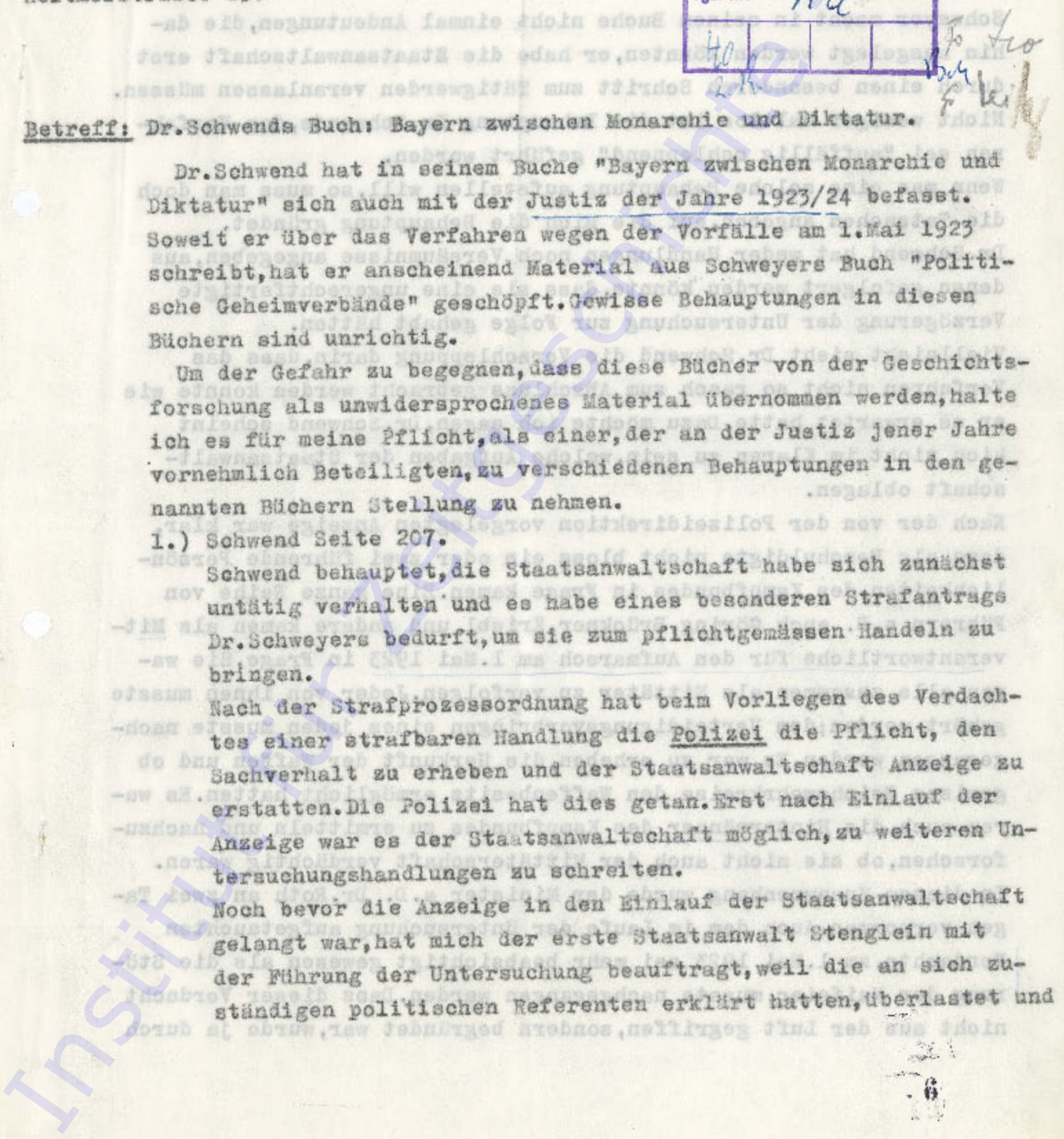
Um der Gefahr zu begegnen, dass diese Bücher von der Geschichtsforschung als unwidersprochenes Material übernommen werden, halte ich es für meine Pflicht, als einer, der an der Justiz jener Jahre vornehmlich Beteiligten, zu verschiedenen Behauptungen in den genannten Büchern Stellung zu nehmen.

1.) Schwend Seite 207.

Swend behauptet, die Staatsanwaltschaft habe sich zunächst untätig verhalten und es habe eines besonderen Strafantrags Dr. Schweyers bedurft, um sie zum pflichtgemässen Handeln zu bringen.

Nach der Strafprozessordnung hat beim Vorliegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung die Polizei die Pflicht, den Sachverhalt zu erheben und der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Die Polizei hat dies getan. Erst nach Einlauf der Anzeige war es der Staatsanwaltschaft möglich, zu weiteren Untersuchungshandlungen zu schreiten.

Noch bevor die Anzeige in den Einlauf der Staatsanwaltschaft gelangt war, hat mich der erste Staatsanwalt Stenglein mit der Führung der Untersuchung beauftragt, weil die an sich zuständigen politischen Referenten erklärt hatten, überlastet und



nicht in der Lage zu sein, mit der notwendigen Beschleunigung das Verfahren zu führen.

Nach dem Eingang der Anzeige habe ich sofort mit den notwendigen Untersuchungshandlungen begonnen.

Wie Dr. Schwend zu seiner Behauptung kommen kann, ist mir geradezu unerfindlich.

Schweyer macht in seinem Buche nicht einmal Andeutungen, die dahin ausgelegt werden könnten, er habe die Staatsanwaltschaft erst durch einen besonderen Schritt zum Tätigwerden veranlassen müssen. Nicht weniger haltlos ist die Behauptung Dr. Schwends, das Verfahren sei "auffällig schleppend" geführt worden.

Wenn man eine solche Behauptung aufstellen will, so muss man doch die Tatsachen angeben, auf die sich die Behauptung gründet.

Dr. Schwend hat weder Handlungen noch Versäumnisse angegeben, aus denen gefolgert werden könnte, dass sie eine ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchung zur Folge gehabt hätten.

Vielleicht sieht Dr. Schwend die Verschleppung darin, dass das Verfahren nicht so rasch zum Abschluss gebracht werden konnte wie er es erwartet hatte. Dazu möchte ich sagen, Dr. Schwend scheint sich nicht im Klaren zu sein, welche Aufgaben der Staatsanwaltschaft oblagen.

Nach der von der Polizeidirektion vorgelegten Anzeige war klar, dass als Beschuldigte nicht bloss ein oder zwei führende Persönlichkeiten des Kampfbundes in Frage kamen. Eine ganze Reihe von Führern z. B. auch Göring, Brückner, Kriebel und andere kamen als Mitverantwortliche für den Aufmarsch am 1. Mai 1923 in Frage. Sie waren alle zusammen als Mittäter zu verfolgen. Jeder von ihnen musste gehört werden; dem Verteidigungsvorbringen eines jeden musste nachgegangen werden. Es war zu erheben, die Herkunft der Waffen und ob gewisse Reichwehrkreise den Waffenbesitz ermöglicht hatten. Es waren auch die Hintermänner des Kampfbundes zu ermitteln und nachzuforschen, ob sie nicht auch der Mittäterschaft verdächtig waren.

In diesem Zusammenhang wurde der Minister a. D. Dr. Roth an zwei Tagen vernommen. Auch dem im Laufe der Untersuchung aufgetauchten Verdachte, am 1. Mai 1923 sei mehr beabsichtigt gewesen als die Störung der Maifeier, musste nachgegangen werden. Dass dieser Verdacht nicht aus der Luft gegriffen, sondern begründet war, wurde ja durch

das leider erst während des Hitlerprozesses beschlagnahmte Protokollbuch des Kampfbundes bewiesen.

Dass diesem Verdachte mit besonderem Nachdruck nachgegangen werden musste, war klar, denn hätte er sich hinreichend begründet erwiesen, so wären die Beschuldigten nicht wegen eines Vergehens nach § 127 Reichsstrafgesetzbuch, sondern wegen eines Verbrechens des Hochverrats zu verfolgen gewesen.

Feststellen möchte ich hier: Die Untersuchungshandlungen wurden in stetem Einvernehmen und Mitwirken der Polizei vorgenommen. Ich bin überzeugt, dass Dr. Schweyer von seiner Polizei fortlaufend über den Gang der Untersuchung sich unterrichten hat lassen.

Dr. Schweyer hat, wie ich hier weiter feststellen will, vom Beginn der Untersuchung an, sich niemals direkt oder indirekt über die Polizei an die Staatsanwaltschaft gewendet, sei es, um Auskunft über das Untersuchungsergebnis zu erlangen oder ihm aufgefallene Verfahrensverzögerungen zu bemängeln. Wie ich bereits vor dem Untersuchungsausschuss im Jahre 1927 ausgesagt habe, war die Untersuchung am 1. August 1923 so weit abgeschlossen, dass Anberaumung eines Verhandlungstermines vor dem Volksgericht gestellt werden konnte. Das Justizministerium hat von Beginn der Untersuchung an sich für das Verfahren auffällig interessiert. Von Oberregierungsrat Stauffer, der als persönlicher Referent im Vorzimmer des Justizministers sass, war ich beauftragt, nach jeder Vernehmung, ihm sofort eine Protokollabschrift zu bringen und ihm auch zu berichten, sobald ich die Sache für verhandlungsreif hielt. Dies habe ich auch getan. Kurz nach der Entgegennahme meines Berichts kam Stauffer zu mir, um mir zu sagen, der Minister habe angeordnet, so lange mit der Stellung eines Sitzungsantrages zurückzuhalten, bis ich weitere Weisung erhalte. Diese Weisung des Ministers kam mir mehr als überraschend, denn bis dahin war mir immer wieder zu verstehen gegeben worden, eine beschleunigte Ab-

urteilung der Beschuldigten sei von grösster Wichtigkeit. Der Weisung des Ministers musste ich folgen. Wäre das Verfahren nicht gestoppt worden, so hätte vor dem Volksgericht in kürzester Zeit die Aburteilung der Beschuldigten erfolgen können. Wenn ich von kürzester Zeit spreche, so hat dies seinen Grund darin, dass im volksgerichtlichen Verfahren im Gegensatz zur allgemeinen Strafprozessordnung zeitraubende Verfahrensvorschriften (Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss) in Wegfall kamen.

Die vom Volksgericht ausgesprochenen Strafen hätten auch sofort vollstreckt werden können, da bekanntlich volksgerichtliche Urteile nicht anfechtbar waren und sofort mit der Verkündung rechtskräftig wurden.

Wäre die Weisung des Justizministers Gürtner nicht ergangen, so hätte zumindestens bis Ende August der Vorfall des 1. Mai 1923 seine gerichtliche Bühne gefunden und der von Schweyer in seinem Buche betonte Zweck erreicht werden können.

Ich habe mir schon damals und später immer wieder Gedanken gemacht über den Grund des von Gürtner verfügten Verfahrensstopps.

Als mir Oberregierungsrat Stauffer die Gürtner'sche Weisung überbrachte, fragte ich erstaunt, warum auf einmal nichts mehr geschehen dürfe. Stauffer erwiderte mir nur: "Es ist möglich, dass in allernächster Zeit etwas passiert." Mit dieser Antwort konnte ich nichts anfangen.

Erst als ich in Staatsrats Dr. Meyer Erinnerungen las, dass bereits im August 1923 ein Generalstaatskommissariat errichtet werden sollte und auch schon der Name eines Generals für diesen Posten genannt worden sei, glaubte ich, den Grund für die Gürtnerische Weisung gefunden zu haben.

Ich dachte mir, dass der in Aussicht genommene General gleich wie später von Kahr die Verbände und Bünde nicht vergrämt wiesen wollte, was zweifellos geschehen wäre, wenn sie vor Gericht gestellt worden wären. Ich nahm an, dass auch der General versuchen wollte, die sogenannten vaterländischen Verbände und Bünde für seine Politik zu gewinnen.

Eine Weisung, Sitzungsantrag zu stellen und die Beschuldigten zur Aburteilung zu bringen, ist niemals ergangen weder von Seiten des Justizministers, noch von v. Kahr, auf den mit der Errichtung des Generalstaatskommissariats das Weisungsgerecht des Justizministers übergegangen war.

Nach dem Hitlerprozess wurde das Verfahren eingestellt und zwar nicht wegen mangelnden Tatverdachts, sondern aufgrund des § 153 a der Reichsstrafprozessordnung.

Wenn Schweyer in seinem Buche der Staatsanwaltschaft vorwirft, sie habe versagt, so tut er unrecht, wenn auch unbewusst. Schweyer hatte bei Abfassung seines Buches, das im Februar 1925 erschienen ist, offenbar kein Wissen von der Görtner'schen Weisung. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass Görtner seine Weisung gegenüber Schweyer geheimgehalten hat, weil er befürchten musste, Schweyer könnte auf rasche Aburteilung drängen.

Wenn aber Schweyer, solange er Minister war, von der Görtner'schen Weisung keine Kenntnis erhalten hat, so steht für mich fest, dass er ebenso wie die gesamte Öffentlichkeit von dieser Weisung erst Kenntnis erhielt durch meine im Jahre 1927 vor dem Untersuchungsausschuss gemachte Aussage.

Ich bin überzeugt, dass Schweyer, wenn er bei Abfassung seines Buches in den Jahren 1924/25 von der Görtner'schen Weisung Kenntnis gehabt hätte, mit grösster Genugtuung die Görtner'sche Weisung in seinem Buche festgenagelt hätte und es ihm gar nicht eingefallen wäre, gegen die Staatsanwaltschaft den Vorwurf des Versagens zu erheben. Wenn man sich erinnert, dass Schweyer unter dem erpresserischen Drucke der Partei des Justizministers Görtner in diffamierender Weise bei der Regierungsneubildung im Sommer 1924 ausgeschaltet wurde, dann wird man nicht zweifeln, dass Schweyer mit mehr als Genugtuung in seinem Buche die Görtner'sche Weisung ausgeschlachtet hätte, um Görtner und seine Partei als die für den Umsturzversuch am 8. November 1923 Mitverantwortlichen anzuprangern.

Um der Geschichtsforschung zu dienen, halte ich es für an-

gezeigt, hier noch auf gewisse Begebenheiten hinzuweisen. Oberregierungsrat Stauffer war nicht nur der persönliche Referent Gürtners, er stand zu ihm auch in einem Freundschaftsverhältnis. Stauffer war ein betriebsamer Mann; er hat ständig nahe Beziehungen zu der vaterländischen Bewegung und den Bünden unterhalten. Diese Beziehungen wurden auch nicht durch die Vorfälle des 1. Mai und das laufende Untersuchungsverfahren beeinträchtigt.

Ich habe mit meinen eigenen Augen gesehen, dass der militärische Führer des Kampfbundes Oberstleutnant Kriebel nach seiner Vernehmung in meinem Büro sofort in den III. Stock zu Stauffer gegangen ist.

Im Hitlerprozess wurde Stauffers Name wiederholt genannt und zwar in einem Zusammenhange, nach dem angenommen werden muss, dass Stauffer bis zum 8. November 1923 mit den Bünden verhandelt hat. Auch vor dem Femeausschuss wurde Stauffer genannt.

Stauffer ist bekanntlich kurz vor Beginn des Hitlerprozesses auf tragische Weise ums Leben gekommen. Nach seinem Tode hat sein Nachfolger in seinem Schreibtische ein umfangreiches Tagebuch gefunden. Stauffers Tagebuch kam in Gürtners Hände, der es längere Zeit behielt und über den Inhalt desselben sehr bestürzt gewesen sein soll. Schliesslich gab Gürtner über Stauffers Schwiegervater dem Oberlandsgerichtspräsidenten Matt das Tagebuch der Witwe Stauffer heraus. Nach meinen Informationen lebt Frau Stauffer mit einem Ingenieur wiederverheiratet in St. Gallen in der Schweiz. Ich bin überzeugt, dass der Geschichtsforschung aus diesem Tagebuch mancher Aufschluss gegeben werden könnte über das, was vor dem Hitlerputsch in gewissen Kreisen geplant war.

Weiter möchte ich hier darauf hinweisen, dass der seinerzeitige Oberregierungsrat bei der Polizeidirektion Tenner behauptet, Gürtner habe am 26. April 1923 auf einem in der Polizeidirektion stattgehabten Ministerrat, auf dem besprochen wurde, welche Massnahmen gegen das von Hitler angekündigte Vorgehen am 1. Mai 1923 zu treffen seien, versucht, die Anwesenden zu überzeugen, dass der angekündigte bewaffnete Aufmarsch eine strafbare Handlung nicht darstelle.

Endlich möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass in dem sogenannten Luppeprozess (Dezember 1925) Hitler unter Eid die zumindestens objektiv unwahre Behauptung aufgestellt hat, ich hätte das Verfahren wegen der Vorfälle am 1. Mai 1923 einstellen müssen, weil ich eine strafbare Handlung nicht habe nachweisen können. Als ich von dieser unwahren Aussage Hitlers aus dem "Fränkischen Kurier" vom 4.12.1925 Kenntnis erhielt, bat ich das Justizministerium schriftlich, die unwahre Behauptung Hitlers richtigzustellen oder mich zu ermächtigen, dies zu tun. Kaum hatte das Ministerium meine Eingabe in Händen, da liess mich mein Chef Stenglein zu sich kommen, um mir zu sagen, Ministerialrat Dr. Dürr sei bei ihm gewesen und habe ihn beauftragt, mich sofort zur Rücknahme meines Gesuches zu veranlassen. Ich lehnte ab. Bald darauf liess mich Landgerichtspräsident Hahn, mein damaliger Vorgesetzter, kommen, um mich noch einmal aufzufordern, mein Gesuch zurückzunehmen. Ich lehnte abermals ab. Zwei Tage vor Weihnachten liess mich Hahn wieder kommen, um mir eine von Ministerialdirektor Spanberger gezeichnete Entschliessung zu eröffnen, dass das Ministerium mein Ersuchen ablehne.

Zu Seite 256: Zuständigkeit des Volksgerichts.

Als Zeuge in dem Spruchkammerverfahren gegen Neithardt habe ich mich zu dieser Frage geäußert.

Dr. Schwends Behauptung, die Bayerische Staatsregierung habe gerade jetzt auf die bayerische Zuständigkeit bestehen müssen, wäre verständlich, wenn zu jener Zeit noch die nach der Verkündung des Republikschutzgesetzes erlassene bayerische Sonderverordnung, die die Tätigkeit des Staatsgerichtshofs in Bayern ausschloss und Zuwiderhandlungen gegen das Republikschutzgesetz den bayerischen Volksgerichten zur Aburteilung übertrug, noch bestanden hätte.

Tatsächlich aber war diese Sonderverordnung durch eine neue Verordnung vom 24. August 1922 aufgehoben worden. Diese neue Verordnung legte die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes auch für die in Bayern begangenen, gegen das Republikschutzgesetz verstossenden Straftaten fest mit der Massgabe, dass ein

41
K. Jafa 1423/24

(X) inf. v. ... in ...
1924 ...
...
...

Institut

bayerischer Senat beim Staatsgerichtshof eingerichtet und ein bayerischer Staatsanwalt zum Oberreichsanwalt abgestellt werden sollte.

Im Januar 1923 wurde der bayerische Senat beim Staatsgerichtshof errichtet. Zur gleichen Zeit wurde mein Kollege Vetter als Staatsanwalt zum Oberreichsanwalt abgestellt. Vetter blieb dort vom Januar 1923 bis zur Aufhebung des Republikschutzgesetzes. Auffallenderweise hatte weder Kahr, der durch die Mitwirkung bayerischer Staatsanwälte beim Vollzug des Republikschutzgesetzes verboten hatte, noch der Justizminister Gürtner Veranlassung genommen, Vetter zurückzurufen.

Für die bayerische Staatsregierung konnte es doch kaum einen Prestigeverlust bedeuten, wenn sie zu ihrer Verordnung von 1922 stand. Es ist die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, dass der Prestigeverlust dem kriminalföderalistischen Bangen gewisser nationaler Kreise gleichzusetzen ist, denen vor nichts so sehr bangte, als vor dem Staatsgerichtshof und die schon bei Beginn des Verfahrens über die Einstellung des Volksgerichts im Klaren waren.

Die Ausführungen Dr. Schwends haben für mich insofern eine Neuigkeit gebracht, als Dr. Schwend zu berichten weiss, dass Gürtner zusammen mit seinem Strafrechtsreferenten im Einvernehmen mit der bayerischen Staatsregierung in Berlin die Überlassung der Aburteilung durch das Münchner Volksgericht erwirkt hat. Dr. Dürr, der in seiner bekannten Rede seines Ministers und seine eigenen Verdienste um Hitler gerühmt hat, hat also vergessen, zu bekennen, dass an diesem Verdienste die bayerische Staatsregierung nicht unbeteiligt war. X

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsfrage muss ich die bayerische Verordnung vom 27. März 1924 erwähnen. Durch diese am letzten Verhandlungstage veröffentlichte Verordnung wurden die Volksgerichte aufgehoben und zwar -----

- a) das Volksgericht München I mit Wirkung vom 16. Mai 1924, -
- b) alle übrigen Volksgerichte mit Wirkung vom 1. April 1924.

Damit wurde ein geradezu ungeheuerlicher Rechtszustand geschaffen.

Einen "Skandal ohnegleichen" nannte Staatsrat Dr. Meyer mir gegenüber diese Verordnung. Ich glaube, nicht viel Worte darüber verlieren zu müssen, dass die verlängerte Wirkung des Volksgerichts München I nur den Zweck hatte, den flüchtigen Putschisten Gelegenheit zu geben, sich raschestens freiwillig zu stellen und sich damit die Wohltaten der Neithardt'schen Rechtsprechung zu sichern. Die Einladung wurde verstanden. So kamen bald nach dem 1. April z. B. der Leutnant Reunzert, der noch während des Hitlerprozesses aus Österreich eine wichtige Erklärung an das Volksgericht geschickt hatte, zusammen mit dem Marineleutnant Baldenius auf mein Büro, um lächelnd ihre Festnahme und Aburteilung zu verlangen.

Göring und Rossbach allerdings folgten der Einladung nicht; sie warteten lieber die grosse Amnestie ab.

Bemerken muss ich noch, dass nach der Aufhebung des Volksgerichts entsprechend der Verordnung vom 24. August 1922 die noch anhängigen Verfahren, wie z. B. das gegen Göring, an den Oberreichsanwalt abgegeben worden sind, was doch nicht geschehen hätte können, wenn nicht auch vom Justizministerium die VO. v. 24. August 1922 anerkannt worden wäre.

Zu Seite 294: Bewährungsfrist.

Die Ausführungen Dr. Schwends zur Frage der Bewährungsfrist sind weit entfernt von der Wirklichkeit. Ich glaube zur Erforschung der Wahrheit am besten dadurch beitragen zu können, dass ich die Entwicklung dieser Angelegenheit, so wie ich sie erlebt habe, wiedergebe.

Am 1. April 1924 hat das Volksgericht im Anschluss an das Urteil einen nichtbegründeten Beschluss verkündet (eine beglaubigte Abschrift dieses Urteils und Beschlusses habe ich in Händen), wonach Hitler nach sechs Monaten Strafzeit Bewährungsfrist "in Aussicht gestellt" wurde. Nach der Urteilsverkündung kam der 1. Staatsanwalt Stenglein aufgeregt zu mir und gab mir den Auftrag, gegen den Bewährungsfristbeschluss sofort Beschwerde einzulegen. Stenglein, dem ge-

wiss niemand, insbesondere ich nicht, einen Mangel an Sympathien für Hitler nachsagen kann, befürchtete, dass die Öffentlichkeit nicht nur wegen der milden Strafen, sondern vor allem auch noch wegen der Bewährungsfrist empört reagieren könnte.

Da das Urteil selbst nicht anfechtbar war, wohl aber der Beschluss, wollte er zeigen, dass er jedenfalls mit den Vorschriften über bedingte Begnadigung geradezu Hohn sprechenden bewilligten Bewährungsfrist nicht einverstanden sei. Für Stenglein gab es ebensowenig wie für mich einen Zweifel, dass das Volksgericht durch seinen Beschluss, Hitler eine Bewährungsfrist bewilligen wollte. Dass dieser Beschluss nicht begründet war und auch keine besonderen Bedingungen enthielt, war für uns kein Anlass, den Beschluss eine andere Auslegung zu geben.

Nachdem von keiner Seite ein Antrag auf Bewilligung einer Bewährungsfrist gestellt war, hätte sich das Volksgericht gar nicht mit dieser Frage befassen brauchen, wenn es nicht von sich aus eine Bewährungsfrist hätte bewilligen wollen.

Noch während ich mit der Ausarbeitung der Beschwerdebegründung beschäftigt war, kam Stenglein zu mir, um mich mit der Mitteilung zu überraschen, der Minister Gürtner habe die Weisung gegeben, Beschwerde nicht einzulegen.

Nach Stengleins Behauptung hatte Gürtner seine Weisung damit begründet, der Beschluss des Volksgerichts sei nicht als Bewilligung einer Bewährungsfrist auszulegen.

Mit dem in "Aussichtstellung" habe das Volksgericht nur sagen wollen, dass nach Ablauf von sechs Monaten ein späteres Gericht prüfen und entscheiden solle, ob entsprechend den Vorschriften über bedingte Begnadigung eine Bewährungsfrist bewilligt werden könnte. Nach Stengleins Mitteilung hatte Gürtner den Beschlusse des Volksgerichts nur als eine Beruhigungspille für die erregten nationalen Kreise bezeichnet. X

Der Weisung Gürtners entsprechend musste die Staatsanwaltschaft auf die Einlegung der von ihr beabsichtigten Beschwerde verzichten.

Kurz vor Ablauf von sechs Monaten der Strafzeit Hitlers waren

von der Staatsanwaltschaft die Akten der nach der Aufhebung des Volkgengerichts zuständigen dritten Strafkammer vorzulegen.

In ihrer Stellungnahme vertrat die Staatsanwaltschaft den Gürtner'schen Standpunkt, dass die Strafkammer erst zu prüfen habe, ob nach den gesetzlichen Vorschriften über bedingte Begnadigung die Bewilligung einer Bewährungsfrist in Frage kommen könnte.

Von der Staatsanwaltschaft wurde auf die genannten Vorschriften hingewiesen, insbesondere auf die noch laufende Bewährungsfrist für eine andere Straftat. Entsprechend der Begründung wurde von der Staatsanwaltschaft beantragt:

- 1.) Hitler Bewährungsfrist nicht zu bewilligen,
- 2.) die noch laufende Bewährungsfrist zu widerrufen.

Vorsitzender der 3. Strafkammer war Landgerichtsdirektor Weithardt, der auch im Hitlerprozess den Vorsitz geführt und der als solcher an dem Zustandekommen des Urteils und des Bewährungsfristbeschlusses mitgewirkt hatte.

An der Entscheidung über den staatsanwaltschaftlichen Antrag war Weithardt nicht beteiligt. Er hatte den Vorsitz in der Beschlusskammer dem stellvertretenden Landgerichtsdirektor Lemberg überlassen. Auch von den Beisitzern war keiner an dem Hitlerprozess beteiligt.

Am 25. September 1924 traf die 3. Strafkammer ihre Entscheidung.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses habe ich in Händen. Die Strafkammer entschied, dass

- 1. Hitler am 1. Oktober 1924 aus der Festungshaftanstalt Landsberg zu entlassen sei,
- 2. dass die Hitler im Jahre 1922 bewilligte Bewährungsfrist nicht zu widerrufen sei.

Schon am 26. September 1924 wurde der Strafkammerbeschluss in der Presse bekanntgemacht und entsprechend kommentiert. Zur gleichen Zeit war die Presse in der Lage, eine Verlautbarung des Justizministeriums bekanntzugeben, nachder es der Staatsanwaltschaft überlassen bleibe, zu prüfen und zu entscheiden, ob gegen den Strafkammerbeschluss Beschwerde

Institut

einzu legen sei. Diese Verlautbarung bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass das Justizministerium die volle Verantwortung für Beschwerdeeinlegung und die Beschwerdebegründung auf die Staatsanwaltschaft abwälzte.

Wie war es aber in Wirklichkeit? In unmittelbarem Anschluss an die ministerielle Bekanntgabe wurde ich vom Oberstaatsanwalt Aull angerufen und beauftragt, am gleichen Nachmittag um 5 Uhr, mich im Innenministerium zu einer Besprechung wegen der Beschwerdeeinlegung einzufinden. Ich betrachtete es als Selbstverständlichkeit, dass auch mein Chef Staatsanwalt Stenglein zu dieser Besprechung beordert war und sagte deshalb zu Aull, ich würde mit Stenglein kommen.

Mehr als erstaunt war ich, als mir Aull erwiderte: "Sie allein sollen kommen; Stenglein soll nicht mitkommen."

Von Dr. Ehard sprach Aull überhaupt nicht.

Ich konnte mir nicht erklären, weshalb ich, der ich doch nicht einmal Sitzungsstaatsanwalt war, so vom Ministerium bevorzugt wurde. Ich ging sofort zu Stenglein und machte ihm Mitteilung von dem mir erteilten Auftrage. Stenglein war begreiflicherweise mehr als entrüstet. Er musste seine Ausschaltung als eine geradezu ungeheuerliche Bräskierung auffassen. Höchst-erregt ging er in seinem Zimmer auf und ab und sagte schliesslich: "Gut gehen Sie, dann brauche ich wenigstens keine Verantwortung zu tragen."

Zur festgesetzten Stunde fand ich mich im Innenministerium ein. Dort traf ich Staatsrat Schmitt und Ministerialrat Dr. Dürr (Strafrechtsreferent) vom Justizministerium und Oberstaatsanwalt Aull. Zur gleichen Zeit trafen der Innenminister Dr. Stützel, sein Polizeireferent Ministerialrat Dr. Zettlmeier und dessen Mitarbeiter Oberregierungsrat Aigner im Konferenzraum ein. Minister Gürtner kam nicht. Nach längerem Warten liess er uns wissen, seine Mutter in Regensburg sei gestorben, weshalb er heute nicht kommen könnte; wir sollten am nächsten Tage vormittags 10 Uhr wieder zusammenkommen, er werde dann sich bestimmt einfinden. Am Samstag Vormittag kam Gürtner. Er bedauer-

te, wegen des Todesfalls sich nicht aufhalten zu können und erklärte kurz, nachdem der Beschluss des Volksgerichts vom 1. April 1924 rechtskräftig geworden sei, dürfe die Beschwerdebegründung nur auf die Führung Hitlers während der verfloßenen Festungshaftzeit gestützt werden. Die Voraussetzung der guten Führung aber könne so lange nicht als erfüllt betrachtet werden, als das Frontbannverfahren nicht zu Gunsten Hitlers entschieden sei. Ohne sich auf eine Auseprache einzulassen, ging Gürtner wieder weg. Ich war mehr als erstaunt über das von Gürtner Gehörte. Innenminister Stützel nahm zunächst das Wort und erklärte, der von Gürtner gewollten Sachbehandlung nicht beipflichten zu können. Stützel, der offensichtlich nicht im Bilde war, was im April 1924 auf Gürtners Weisung geschehen war, konnte mit seinen Ausführungen wenig Eindruck machen.

Nach Stützel ergriff ich das Wort. Ich betonte, die Staatsanwaltschaft könne unmöglich jetzt auf einmal einen anderen Standpunkt vertreten, als den, den sie zur Begründung der Nichteinlegung der Beschwerde im April 1924 vertreten habe. Ich wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft damals habe Beschwerde einlegen wollen, dies aber auf Weisung Gürtners unterlassen musste, der damals behauptet hatte, der Beschluss des Volksgerichts enthalte keine Bewährungsfristbewilligung, sondern habe die Entscheidung über die Frage, ob Bewährungsfrist bewilligt werden könnte, nur vertagt.

Ich wies auch darauf hin, dass ja nach der Verlautbarung des Justizministeriums der Staatsanwaltschaft die Verantwortung dafür übertragen worden sei, zu entscheiden über die Einlegung und Begründung der Beschwerde. Mein Auftreten kam Staatsrat Schmitt offensichtlich unerwartet. Mehr als gereizt schnitt er mir das Wort ab und rief mir zu: "Sie haben die Weisung des Ministers zu befolgen!" Und damit war die Konferenz beendet. Mit Oberstaatsanwalt Aull ging ich zum Justizpalast zurück. Auf dem Rückweg unterhielten wir uns natürlich über das Geschehene. Ich tippete dabei auch auf die auffallende, mir unerklärliche Brüs-

kierung Stengleins an. Aull wich aus, liess aber doch eine Bemerkung fallen, die für mich äusserst aufschlussreich war. Er bemerkte: "Sie gelten im Justizministerium als der Artikelschreiber im Bayerischen Kurier." Nun war mir klar, warum nur ich zur Besprechung kommandiert war. Man wollte offensichtlich mich mundtot machen. Ein Artikel, der irgendwie hätte erkennen lassen, dass er auf die Besprechung im Innenministerium abspielen wollte, hätte mich des Bruchs des Amtsgeheimnisses verdächtig gemacht. Man rechnete zweifellos damit, dass ich ein solches Risiko nicht auf mich nehmen würde.

Um nicht in den Verdacht zu kommen, dass ich mich mit fremden Federn schmücken wollte, möchte ich hier feststellen, dass ich nicht der Verfasser der Bayerischen Kurierartikel war, sondern mein Freund Dr. Georg Laforet, der politische Redakteur des Bayerischen Kurier.

Nach meiner Rückkunft berichtete ich sofort Stenglein von dem Geschehen im Innenministerium, insbesondere von der Gürtner'schen Weisung. Stenglein, der seine Bruskierung noch nicht überwunden hatte, erregte sich jetzt erst recht. Er erklärte, es falle ihm gar nicht ein, für eine Amtshandlung die Verantwortung zu übernehmen, die nicht seiner Überzeugung und seinem Willen entspreche. Schliesslich sagte er: "Gehen Sie sofort zu Ministerialrat Dr. Dürr und erklären Sie ihm, dass ich nicht gewillt sei, die Beschwerdebegründung nur auf die Führung zu beschränken. Auf des Ministers Weisung habe ich seinerzeit die Beschwerdeeinlegung unterlassen und denke gar nicht daran, jetzt die Verantwortung für die nicht rechtzeitige Beschwerdeeinlegung zu übernehmen. Weisen Sie auch Ministerialrat Dr. Dürr auf die Verlautbarung des Ministeriums hin, nach der ich die volle Verantwortung für die Beschwerdeeinlegung zu tragen habe."

Ich ging sofort ins Ministerium und unterrichtete Ministerialrat Dr. Dürr von Stengleins Weigerung. Nach einem kurzen Hin und Her herrschte mich Dr. Dürr kurz an: "Herr Staatsanwalt, wir sind hier dazu da, die Weisungen des Ministers zu erfüllen."

Meine Erwiderung, das könne man doch nicht von uns verlangen, wenn das Ministerium in der Öffentlichkeit verkünde, die Staatsanwaltschaft allein habe die Verantwortung für eine Amtshandlung zu tragen, brachte Dr. Dürr aus dem Häuschen. Erregt erklärte er mir: "Das Justizministerium muss verlangen, dass die Staatsanwaltschaft nach aussen die Verantwortung für gewisse ministerielle Anordnungen übernimmt." Nun war es mir genug. Gleichfalls erregt erwiderte ich Dr. Dürr: "Die Staatsanwälte können auch die Konsequenzen ziehen, wenn sie glauben, eine angeordnete Amtshandlung mit ihrem Gewissen nicht vertreten zu können." Diese Erklärung kam Dr. Dürr offenbar sehr unerwartet. Er rief sofort den Oberstaatsanwalt Aull an mit der Bitte, sogleich zu ihm zu kommen. Aull kam auch sofort. Dürr erklärte Aull was sich zugetragen hatte. Er bat ihn, mich zu verlassen, nachzugeben. Aull ging nicht auf Dürrs Ansinnen ein. Er machte vielmehr Dr. Dürr klar, dass er für den von mir vertretenen Standpunkt volles Verständnis habe. Wie er sagte, müsse man es der Staatsanwaltschaft überlassen, in der Beschwerdebeurteilung unter allen Umständen davon auszugehen, dass der volksgerichtliche Beschluss nicht als Bewährungsfristbewilligung auszulegen sei. Die Aull'schen Ausführungen gaben Dr. Dürr Anlass zum Nachdenken mit dem Erfolge, dass er schliesslich sich damit einverstanden erklärte, dass in der Beschwerdebeurteilung auch der staatsanwaltschaftliche Standpunkt zum Ausdruck gebracht werde.

Am gleichen Nachmittag arbeitete ich die Beschwerdebeurteilung aus. Noch während ich damit beschäftigt war, kam Stenglein in mein Büro, brachte mir den Fränkischen Kurier und sagte: "Da, lesen Sie!" Der Fränkische Kurier, der Gärtner besonders nahestand und dessen Münchner Vertreter Höhenstatter im Justizministerium aus- und einging, brachte einen Artikel "Die neue politische Spannung in München", in dem eine Verlautbarung des Ministeriums zu lesen war, die Staatsanwaltschaft habe gegen den Be-

Keine Erwiderung, das könne man doch nicht von uns ver-
langen was das Ministerium in der Öffentlichkeit ver-
schluss der 3. Strafkammer Beschwerde eingelegt, mass-
gebend hierfür sei ausschliesslich das Verhalten der Ver-
urteilten nach ihrer Verurteilung. Stenglein war empört.
Nach kurzer Besprechung war er damit einverstanden, dass
trotz dieser Verlautbarung die Beschwerdebegründung im
unserem Sinne abgefasst wurde.

Die Beschwerde wurde dem obersten Landesgericht vorge-
legt. Am 6. Oktober 1924 traf der 2. Strafsenat die Ent-
scheidung, die der Völkische Kurier am 10. Oktober 1924
im Wortlaut veröffentlichte.

An der Entscheidung des 2. Strafsenats war der seinerzei-
tige Präsident des obersten Landesgerichts Dr. Unzner nicht
beteiligt. Den Vorsitz führte der Senatspräsident Dr. Seber.
Es wird wohl kaum jemanden geben, der zu behaupten wagt,
Dr. Unzner habe die Richter des 2. Strafsenats beeinflusst.
Wer die Entscheidung des 2. Strafsenats, der auch gewürdigt
hat, weshalb er sich der staatsanwaltschaftlichen Ausle-
gung des volksgerichtlichen Beschlusses vom 1. IV. 24 nicht
anschliessen könne, mit einer Aufmerksamkeit liest, wird
einsehen, dass für den 2. Strafsenat rein sachliche Gründe
massgebend waren. Der 2. Strafsenat hat, wie nicht anders zu
erwarten war, den volksgerichtlichen Beschluss als Bewäh-
rungsfristbewilligung aufgefasst. Er hat in seinen Erwägun-
gen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus den Urteils-
gründen gefolgert werden müsse, dass das Volksgericht Be-
währungsfrist habe bewilligen wollen. Der 2. Strafsenat hat
mit Recht, besonders aus den Erörterungen über die zu hohen
Mindeststrafen bei Hochverratsdelikten schliessen können, dass
das Volksgericht den Mangel dieser Mindeststrafen auf dem
Umwege über die Bewährungsfrist beheben wollte. Der 2. Straf-
senat ist, nachdem er zur Überzeugung gelangt war, dass eine
rechtskräftige Bewilligung der Bewährungsfrist vorlag, nicht
berechtigt gewesen, nachzuprüfen, ob der Beschluss des Volks-
gerichts unter Verletzung der Vorschriften über bedingte Be-
gnadigung zustandegekommen war.

Der 2. Strafsenat war nur noch berechtigt zu prüfen, ob die nach den Vorschriften über bedingte Begnadigung allgemein geltende Bedingung der guten Führung während der Strafzeit als erfüllt angesehen werden konnte. Bei dieser Prüfung hat sich der 2. Strafsenat genau an die Vorschriften über bedingte Begnadigung gehalten, indem er entschieden hat, dass, solange das Frontbannverfahren nicht zugunsten Hitlers entschieden sei, trotz des glänzenden Führungszeugnisses des Vorstandes der Festungshaftanstalt Landsberg die Voraussetzung der guten Führung nicht bejaht werden dürfe.

Auf das weitere Geschehen in der Bewährungsfristangelegenheit brauche ich wohl nicht weiter einzugehen.

Nach der Einstellung des Frontbannverfahrens konnte der 2. Strafsenat nicht anders entscheiden, als dass Hitler mit Bewährungsfrist aus der Festungshaftanstalt zu entlassen sei.

Ich glaube, dass nach meinen Feststellungen niemand wird behaupten wollen, die Staatsanwaltschaft oder der 2. Strafsenat des obersten Landesgerichts hätten versagt.

Dagegen glaube ich wird jedermann zugeben müssen, dass einzig und allein den Justizminister die Verantwortung dafür trifft, dass der Beschluss des Volksgerichts nicht, wie die Staatsanwaltschaft wollte, mit Beschwerde angefochten werden durfte.

X Zu Seite 254: Politisierung der Reichswehr.

Als Untersuchungsführer hatte ich mich mit dieser Frage besonders im Fall der Infanterieschule eingehend zu beschäftigen. Nach meinen Erfahrungen hat Dr. Gessler mit Recht behauptet, die Reichswehr sei in München der Gefahr der Politisierung ausgesetzt gewesen. Ich verweise nur auf die politischen Tischgespräche bei Ludendorff, wo besonders die "weiss-blaue Gefahr" erörtert wurde. Des weiteren nenne ich die Namen des damaligen Hauptmann Dietl, Chef der 3. Kompanie des 19. Infanterieregiments,

Major Hühnlein, Batallionskommandeur im gleichen Regiment, Oberstleutnant Hofmann unter Hitler Staatssekretär bei Epp, und Oberst Leupold, von Hitler nachträglich zum General befördert. Bekannt ist sicherlich, dass Röhm schon als aktiver Offizier im Wehrkreiskommando Mitglied der NSDAP war.

Eine andere Frage ist allerdings, ob die von dem Reichswehrminister Dr. Gessler und General von Seeckt getroffenen Massnahmen geeignet waren, die Politisierung der Reichswehr zu unterbinden.

Eine andere Frage ist auch, ob die Politisierung der Reichswehr erst mit dem Auftreten Hitlers begonnen hat. Nach meinen Beobachtungen geht die Politisierung der Offiziere zumindestens auf die Geschehnisse am 8. und 9. November 1918 und die folgenden Monate zurück. Durch diese Ereignisse wurden nicht nur viele Offiziere sondern auch sonstige weite Volkskreise für den radikalen Antimarxismus wie auch den Antisemitismus anfällig gemacht.

Schlussbemerkungen.

Aufgefallen ist mir beim Lesen von Dr. Schwends Buch, dass Dr. Schwend nichts über die Bedeutung der Fememorde zu schreiben weiss. Dabei waren diese doch nicht ohne Bedeutung für die politische Entwicklung jener Zeit.

Ich glaube, dass schon allein die in der Zeitschrift "Die Gegenwart" veröffentlichte Anklagerede des Freiburger Generalstaatsanwalts im Tillesenprozess Veranlassung geben wird, diesen Vorkommnissen besondere Beachtung zu schenken.

Für mich, der ich als Untersuchungsführer bis zur Aufhebung der Volksgerichte mancherlei Erfahrungen machen konnte, sehe ich die Zeit noch nicht gekommen, darüber zu sprechen.

Aufgefallen ist mir weiter, dass Dr. Schwend nichts davon zu schreiben weiss, wie gewisse Kreise ihr Wissen um gewisse Dinge in jener Zeit ausgeschlachtet haben, um einen Druck auf verantwortliche Stellen auszuüben. Ich möchte hier nur auf den sogenannten "Mainzer Volksboten" aufmerksam machen. Über weite-

res zu sprechen, scheint mir auch in dieser Beziehung noch nicht die Zeit gekommen zu sein.

Endlich halte ich es für angebracht, im Zusammenhang mit meinen Darlegungen auf den in der Süddeutschen Juristenzeitung vom Februar 1948 erschienenen Artikel von Professor Dr. Gustav Radbruch "Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende" zu verweisen.

*Martin Trene
Ludwigshafen*

Institut für Zeitgeschichte Archiv

25-221-16 A VIII

- Archiv -

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
2122/58

19.4.1955

Herrn
Landgerichtsdirektor a.D.
Martin D r e s s e
S t a r n b e r g
Riedenerweg 40 a
Ihr sehr ergebener

[Handwritten signature]
(Dr. A. Hoch)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Infolge einer längeren Dienstreise komme ich leider erst heute dazu, Ihnen für Ihre Ausführungen zu dem Buche Dr. Schwende "Bayern zwischen Monarchie und Diktatur" vielmals zu danken. Wir haben sie mit grossem Interesse gelesen und reihen sie gerne in unsere Sammlung des Zeugenschrifttums ein.

Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit davon Kenntnis geben, dass wir hier im Institut den Aufzeichnungen und Aussagen der "Zeugen" und "Mitwisser" unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Nicht allein die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bedingte Quellenlage, sondern ebenso der Umstand, dass die Geschichte unserer Zeit nicht mehr allein aus den Akten geschrieben werden kann, macht es notwendig, dieses Schriftgut mehr als bisher zu berücksichtigen. Unsere Bemühungen richten sich dabei auch auf die Niederschriften, die bei den gerade laufenden Untersuchungen nicht benötigt werden oder deren Auswertung von dem betreffenden Zeugen als zur Zeit nicht wünschenswert bezeichnet werden. Die in solchen Fällen dann übernommenen Bedingungen der Sekretierung oder beschränkten Auswertung werden von uns genau eingehalten.

Im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung möchte ich daher auch Sie, sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor, bitten, zu erwägen, ob Sie schon jetzt Aufzeichnungen über Ihre Erlebnisse und Erfahrungen (z.B. über die Bedeutung der Fememorde) machen und sie dann zur gegebenen Zeit dem Archiv des Instituts übergeben könnten. Wir würden es daher auch dankbar begrüßen, wenn Sie gelegentlich einer Reise nach München uns hier im Institut einmal aufsuchten, um sich selbst einen Eindruck von unseren Arbeiten und Sammlungen zu machen und evtl. weitere Einzelheiten mit uns zu vereinbaren.

./.

III A 22-23-25

19.4.1922

Städt. u. Landesbibliothek
München
ARCHIV
5158/28

- Archiv -

Herrn
Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung, wenn Ihnen unser Besuch in Starnberg lie-
ber wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

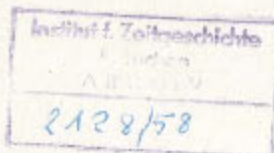
(Dr. A. Hoch)

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Infolge einer längeren Dienstreise komme ich leider erst heute
dazu, Ihnen für Ihre Ausführungen zu dem Buche Dr. Schwanda "Bayern
zwischen Monarchie und Diktatur" vielmals zu danken. Wir haben sie
mit grossem Interesse gelesen und reihen sie gerne in unsere Samm-
lung des Zeugnisschrifttums ein.

Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit davon Kenntnis geben,
dass wir hier im Institut den Aufzeichnungen und Aussagen der
"Zeugen" und "Mitwisser" unsere besondere Aufmerksamkeit widmen.
Nicht allein die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse be-
dingte Quellenlage, sondern ebenso der Umstand, dass die Geschich-
te unserer Zeit nicht mehr allein aus den Akten geschrieben wer-
den kann, macht es notwendig, diese Schriftgut mehr als bisher
zu berücksichtigen. Unsere Bemühungen richten sich dabei auch auf
die Niederschriften, die bei den gerade laufenden Untersuchungen
nicht benötigt werden oder deren Auswertung von dem betreffenden
Zeugen als zur Zeit nicht wünschenswert bezeichnet werden. Die
in solchen Fällen dann übernommenen Bedingungen der Sekretierung
oder beschränkten Auswertung werden von uns genau eingehalten.

Im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung möchte ich daher
auch Sie, sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor, bitten, zu er-
wägen, ob Sie schon jetzt Aufzeichnungen über Ihre Erlebnisse und
Erfahrungen (z.B. über die Bedeutung der Fememorde) machen und sie
dann zur gegebenen Zeit dem Archiv des Institutes übergeben könnten.
Wir würden es daher auch dankbar begrüssen, wenn Sie gelegentlich
einer Reise nach München uns hier im Institut einmal aufsuchen,
um sich selbst einen Eindruck von unseren Arbeiten und Sammlungen
zu machen und evtl. weitere Einzelheiten mit uns zu vereinbaren.



- Dr. Anton Hoch -

8.6.1955

A VIII - Ho/Ge

Herrn

Landgerichtsdirektor a.D.

Martin D r e s s e

S t a r n b e r g

Riedenweg 40 a

Sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor!

Herr Dr. Krausnick hat mir soeben von Ihrem gestrigen Besuch im Institut und dem interessanten Gespräch, das er mit Ihnen führen konnte, berichtet. Ich bedauere es sehr, dass ich Sie auch diesmal verfehlt habe und darf Sie fragen, ob ich Sie in der nächsten Zeit einmal in Starnberg besuchen könnte. Als Termin würde ich den 21. Juni vorschlagen und möchte Sie bitten, mich zu verständigen, wenn Ihnen der Zeitpunkt nicht passt. Wenn es Ihnen, sehr geehrter Herr Landgerichtsdirektor, recht wäre, würde ich ungefähr um 10 Uhr bei Ihnen eintreffen.

Können wir vielleicht so verbleiben, dass Sie mit meinem Kommen einverstanden sind, falls ich keine Nachricht von Ihnen bekomme?

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

A. Hoch

(Dr. A. Hoch)

NS einer Be-
sprechung von Hoch —
LG Div. Dresse (letzt)

Silber v. Okt. 55

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Institut für Zeitgeschichte
MÜNCHEN
ADOLF-STR.
2128/58

25-221-19
München, d. 5. 10. 1955

Institut für Zeitgeschichte	
Eingetragen	6. Okt. 1955
Tgl.-Nr.	
	Ho

Sehr geehrte Frau Doktor!

Ich habe Ihnen den Entwurf des Protokolls
mit dem ich Sie betreffend ^{unange-} Ihre Frau Professor Bergsträsser
bei Ihnen mitteilte.

Es freut mich Sie zu Ihrer Frau Professor eingeführt, daß Sie
sich ^{un-} für meine Beschreibung der großen Kämpfe im
Jahre 1930 hinsichtlich der Luftkämpfe (Luftkämpfe
hinsichtlich) interessieren. Ich empfehle Ihnen
eigenständig zu lesen in dem Buch von Herrn
Herrn von der Luftkämpfe von Herrn Professor Bergsträsser.

Protokoll von dem Kauf in Spanien hinsichtlich
die von mir hinsichtlich hinsichtlich hinsichtlich
die hinsichtlich hinsichtlich hinsichtlich
zu hinsichtlich hinsichtlich hinsichtlich

der hinsichtlich hinsichtlich hinsichtlich
am 30. Juni 1934 hinsichtlich hinsichtlich
v. hinsichtlich hinsichtlich

Ich bitte Sie um ein Protokoll. Auf den Fall

18
R
Dr. Grollman

2 of 10
auf Wunsch wieder, die sich für die Kenntnis der Geschichte. möglichst
wissenschaftlich.

Hoffe durch Ihre Bekanntschaft einige Jahre von Prof. M. durch kein
jein Leben gehen. in die Kenntnis von Prof. M., das für Prof. M.
dennoch kein / Ihre für die Geschichte ist wichtig, das ist die Aufgabe der
Jahre.

Mit herzlichsten Grüßen
an Sie

H. J. J. J.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

H. Frosen
Harenberg
Königsberg 101

Dresden d. 2. 5. 55

Institut für Zeitgeschichte
2128/58

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am:		6. Okt. 1955	
Tgl.-Nr.		Ka	
40			

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich möchte Sie neugierig machen über die Geschichte der Protokolle der Landesversammlung.
Wenn Sie die Protokolle erhalten, so werden Sie sie mit Interesse lesen. Sie sind in der
Wahrnehmung eines nicht bloß rechtlich, sondern auch politisch und sozial sehr
bedeutungsvollen Vorgangs, welcher für die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
sehr wichtig ist.

Die Karte ist sehr wichtig in Zusammenhang mit der Geschichte der Parteiorganisation
meiner Partei für die Jahre 1923 bis 1924. Ich möchte Sie auf folgende Punkte hinweisen:

Am 29. Dezember 1923 fand Generalversammlung der Arbeiter v. Sachsen in Chemnitz
statt. Nach der Wahl der Delegierten wurde die Karte der Partei in der
Schleife. Die Karte wurde durch die Delegierten in der Sitzung am 29. Dezember
gelesen und beschlossen.

Am 18. J. 1924 fand unmittelbar nachher die Delegiertenversammlung in Chemnitz
als Generalversammlung der Arbeiter v. Sachsen statt.

Die Organisation der Partei, in der Karte als Hauptversammlung bezeichnet
gewidmeten, sind die Beschlüsse der Delegierten v. Sachsen vom 28. 12. 1923
nicht zu finden, sondern die Karte. Die Karte wurde durch die Delegierten
am 29. Dezember 1923 in der Sitzung am 29. Dezember 1923 in Chemnitz
auf der Karte der Partei (S. 10) nicht zu finden.

Die Karte der Partei ist ein Dokument, welches die Geschichte der Partei
ganz genau darstellt und die Geschichte der Partei darstellt, die die Karte
für die Partei sehr wichtig ist. Die Karte wurde durch die Delegierten
am 29. Dezember 1923 in der Sitzung am 29. Dezember 1923 in Chemnitz
auf der Karte der Partei (S. 10) nicht zu finden.

Die Karte der Partei ist ein Dokument, welches die Geschichte der Partei
ganz genau darstellt und die Geschichte der Partei darstellt, die die Karte
für die Partei sehr wichtig ist. Die Karte wurde durch die Delegierten
am 29. Dezember 1923 in der Sitzung am 29. Dezember 1923 in Chemnitz
auf der Karte der Partei (S. 10) nicht zu finden.

ZS-221-21

Dubletten

(Durchschriften)

59.

- Archiv

Institut für Zeitgeschichte

A b s c h r i f t

Martin D r e s s e
Landgerichtsdirektor a.D.

Starnberg, 30. XI. 51

S t a r n b e r g
Riedenerweg 40 a

Sehr geehrter Herr Professor, vor dem Bericht über den Hiltner-Verband
Angeregt durch einen Artikel der "Deutschen Zeitung" vom
21. XI. 51 Nr. 93, S. 3 möchte ich Sie auf gewisse Vorkommnisse
im Jahre 1923 aufmerksam machen, die sich vielleicht aus
dem Ihnen zur Verfügung stehenden Aktenuaterial nicht er-
geben, aber vielleicht doch nicht ganz uninteressant sind
zumal für die Erforschung des Problems "Gürtner".

Am 25. April 1923 fand in der Polizeidirektion München
ein Ministerrat statt, der sich mit dem für den 1. Mai 1923
zu erwartenden bewaffneten Aufmarsch der Kampfverbände be-
schäftigte.

Dabei vertrat "Gürtner" den Standpunkt, ein solcher Aufmarsch
verstoße nicht gegen das Reichsstrafgesetzbuch.

Der zu der Besprechung zugezogene damalige Polizeidirektor
Tanner trat Gürtner unter Hinweis auf die einschlägigen
Paragrafen des R. St. G. B. entgegen.

Polizeidirektor Tanner, der zuletzt Rat am Verwaltungsgerichts-
hof war, lebt noch in München.

Aus den Akten des derzeitigen Untersuchungsausschusses
des Bayer. Landtages werden Sie entnehmen haben, daß ich als
der die Untersuchung wegen der Vorgänge am 1. Mai 1923 führende
Staatsanwalt ausgesagt habe, daß ich nach Abschluß der Unter-
suchung (I. III. 23) von Gürtner die Weisung erhalten habe,
Anklage nicht zu erheben, bis ich neue Weisung erhalten würde.

Eine neue Weisung bekam ich nicht, die Akten des I. V. 23 konnten
am 8./9. XI. 23 durchsehen.

Weiteres zum Problem Gürtner möchte ich heute nicht sagen.
Ich würde es im Interesse der historischen Wahrheit begrüßen,
wenn Tanner über sein Wissen gehört würde.

Mit besten Grüßen

expediert von M. Dresse

d.v.

Handwritten notes and signatures at the bottom left corner.

Stamberg, 30. XI. 51

Landesgerichtsdirektor a. D.

Stamberg

II. Zu den Dokumenten, die sich in amerikanischen Händen befinden, gehört auch der amtliche stenographische Bericht über den Hitlerprozeß einschließlich der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefundenen Verhandlungen. Dieser Bericht lag beim Einmarsch der Amerikaner noch im Kassenschrank des Oberlandesgerichtspräsidenten und wurde von dort geholt. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch kann darüber (d.h. Abholung) sicher Auskunft geben.

Aus diesem Bericht im Zusammenhalt mit den Protokollen des Ausschusses u. zwar besonders der 38. Sitzung dürfte sich gar manches über gewisse Zusammenhänge Reichswehr - NSDAP herauslesen lassen.

Auch der Nachruf für Generaloberst Dietl (Münchener Neueste Nachrichten vom 3. Juli 1944 Nr. 183) läßt erkennen, was zu jener Zeit in der Reichswehr möglich war. Soviel ich mich entsinne, ist auch im Führerlexikon, einleitend Staatssekretäre Hoffmann, gleiches behauptet.

III. Ihrer Spezialaufgabe möchte ich Sie - wenn vielleicht auch überflüssig - auf folgende Druckschriften aufmerksam machen

- 1) Die deutsche Hochschulzeitung und Die akademische Stimme 1923-1924
- 2) die Broschüre "Indenpuff u. wir" herausgegeben vom Nationalverband deutscher Offiziere, die ich in Händen habe. In dem darüber in der Leopold-Verlag erschienenen Artikel hat Herr Prlat Mattern in Händen.

vielleicht habe ich offene Türen eingemacht und Ihnen nur Bekanntes mitgeteilt. Gewisse Erfahrungen, die ich gemacht habe, lassen mich befürchten, daß gar manches anders erscheint als es wirklich war.

Mit besten Grüßen

ergebenst gez. M. Dresse

F. J. R. J. Adelin

x --- --- = Text insiden

00002

Dr. Koch 1/7.12.51

Dr. Georg F r a n z

München, den 10. September 1952

Niederschrift der Unterredung des Herrn Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Martin D r e s s e, wohnhaft in Starnberg, Riedenerweg 40a, durchgeführt in Starnberg, am 1.6.1952, mit Dr. Georg Franz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

Herr Dr. Dresse war in seinen Äusserungen vorsichtig und zurückhaltend, besonders was die Vorgänge des Jahres 1923 und ihre Hintergründe betraf. Er sprach viel über die allgemeinen Beweggründe für die Entstehung des Nationalsozialismus. Die wichtigsten Schriften, die die Welt der deutschen Gebildeten um die Jahrhundertwende am meisten bewegte, waren die Werke H. St. Chamberlains, Wilhelm Wundts und Ernst Häckels. Hitler habe bei der Verfassung des Buches "Mein Kampf" aus Chamberlains "Grundlagen des 19. Jahrhunderts" abgeschrieben. Für die Erkenntnisse der geistigen Lage des beginnenden Jahrhunderts, aus dem heraus sich die nationalsozialistische Ideologie entwickelte, sei es wichtig, sich stets diese Tatsache vor Augen zu halten. Herr Dr. Dresse liess sich eingehend über die Revolution 1918/19 aus. Die Revolution wurde von Eisner mit den sächsischen Arbeitern gemacht. Sie ist ein Erzeugnis der in München lebenden fremden Elemente. Der nähere Kreis um Eisner waren Fechenbach, Sontheimer, Landauer, Toller, Rosa Kempfer und Erich Mühsam. Die Häupter der Räterepublik waren Leviné-Nissen und Axelrod. Die Räteherrschaft stützte sich auch auf die freigelassenen russischen Kriegsgefangenen. Zur Kennzeichnung des sozialistischen Ministerpräsidenten Hoffmann hob er folgendes hervor: Hoffmann erklärte bei irgendeiner Gelegenheit: "Ich habe nie einen Herrgott gebraucht". Als dann die Räteherrschaft kam, erliess er ein Kreis-Telegramm an die Pfarrer mit der Bitte, die jungen Leute zum Eintritt in die Freikorps aufzufordern.

Dem roten Terror stand auch ein weisser Terror gegenüber (Gesellenmord und Perlacher Arbeitermord).

Nach dem Kapp-Putsch kam Ludendorff mit falschem Namen nach Bayern, begab sich zu Escherich und bat um Asyl. Mit Ludendorff

kamen viele preussische Offiziere, die im Chiemgau in Arbeitsgemeinschaften zusammengefasst waren. Daraus rekrutierte sich Hitlers Heer im Jahre 1923. Auch Kapitän Erhardt, Oberst Bauer und andere führende Konterrevolutionäre kamen nach Bayern. Unter den Reichswehroffizieren waren besonders Dietl, Hofmann und Hühnlein frühe Anhänger Hitlers. Zu dem unruhigen norddeutschen Element gehörten auch die Baltikumkämpfer, unter denen die "Eiserne Schar Berthold" besonders bekannt war.

Eine wichtige Rolle spielten auch die Fememorde: Gareis, Hörnlein, Sandmeier, Hartung. Der von den Nationalsozialisten als ihr Parteigänger in Beschlag genommene Leo Schlageter war Angehöriger des C.V. in Freiburg.

Eisners Sekretär Fechenbach verhinderte durch die ^{Abgabe} Zurückhaltung des Ritter-Telegramms ein Einschalten des papstes in die Friedensverhandlungen. Fechenbach wurde von Dresse in dem bekannten Prozess zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Christian Roth, im Kabinett Kahr Justizminister, war ein brutaler Mensch, Todfeind von Schweyer und Gürtners böser Geist. Als Spezialist für die Fememorde wurde Dr. Dresse mit dem Ermittlungsverfahren bezüglich der Vorgänge des 1. Mai 1923 beauftragt. Justizminister Gürtner gab an ihn die Weisung, die Anklage nicht zu erheben, bis weitere Weisung erfolge. Diese Weisung kam nie! Am 26.4.23 hatte Gürtner in der Ministersitzung im Polizeipräsidium behauptet, der bewaffnete Aufmarsch der Nationalsozialisten sei nicht strafbar. Aus dem beschlagnahmten Protokollbuch ging hervor, dass eine autoritäre Regierung gebildet werden sollte. Hitler wollte damals putschen und dabei liefern Fäden zur Regierung Knilling.

Friedrich Weber, den Führer des Bundes Oberland, bezeichnete Dr. Dresse als Produkt des evangelischen Bundes und seines altdeutschen Schwiegervaters, des Verlegers Lehmann.

Folgende drei "R" bezeichnete Dr. Dresse als Kennzeichen der nationalsozialistischen Bestrebungen: Restauration, Revanche, Reformation.

Den Reichsschatzmeister Franz Xaver Schwarz bezeichnete er als einen Hauptgegner Röhm's.

Von Christian Roth wurde Stauffer, ein Rechtsradikaler schlimmster Sorte, evangelisch, ins Justizministerium berufen. Stauffer wurde dann Gürtners Adjutant.

Die Herbstübung "C" war von der Reichswehr im Zusammenhang mit den Kampfbinden gemacht. Hauptmann Weiss-Czerny veröffentlichte im "Mainzer Volksboten" (im Chiemgau gedruckt) die Herbstübung "C". Deshalb wurde sie wegen Landesverrat angeklagt. Dr. Dresse fand bei der Durchführung des oben erwähnten Ermittlungsverfahrens, dass die Führer der NSDAP mit Schweizerfranken bezahlt wurden. Das Geld lief über die Hansa-Bank. Müller und Rosenauer von der Hansa-Bank wurden im Dritten Reich Direktoren der Bank der Deutschen Arbeitsfront.

Hauptmann Kühner, der Führer der vaterländischen Vereine Münchens war Schwiegervater von Kathreiner.

Arnold Rechberg war lt. Behauptung Dr. Dresses Ludendorffs Sekretär und Diplomat.

Über Theodor v.d. Pforten äusserte sich Dr. Dresse ungünstig. Er bezeichnete ihn als eine brutale Natur. V.d. Pforten stand auf der Auslieferungsliste, weil er als Leiter des Zivilgefangenenlagers Traunstein grosse Härten gezeigt hatte. In seiner Tasche fand man den Entwurf der Verfassungsurkunde für Hitlers und Ludendorffs Machtübernahme.

Dr. Dresse sah auch das Krankenblatt Hitlers aus dem Lazarett Pasewalk und hatte genau in Erinnerung, dass Hitler nicht blind war lt. dieser Urkunde, sondern nur starkes Augenbrennen hatte. Von Blindsein stand jedenfalls nichts in dem Krankenblatt.

Ernst Pöhner, Theodor v.d. Pforten und Ernst Gürtner waren enge Freunde.

Harry Franz